

Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung bei nur teilweise entlasteten Beteiligungserträgen?

Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen sind gem § 12 Abs 3 Z 1 KStG Gegenstand eines Abzugsverbots. Die Regelung gilt dem Wortlaut nach für sämtliche Beteiligungen iSd § 10 KStG. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung dieser Bestimmung stellt sich aber die Frage, ob § 12 Abs 3 Z 1 KStG die Steuerfreiheit der Beteiligungserträge voraussetzt oder auch dann greift, wenn es für die Beteiligungserträge gem § 10 Abs 4 und 5 KStG zum Wechsel von der Befreiungs- auf die Anrechnungsmethode kommt. Aufgrund der durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführten Bestimmung des § 10 Abs 7 KStG gewinnt diese Frage zusätzliche Brisanz. Soweit Beteiligungserträge nämlich vom Anwendungsbereich des § 10 Abs 7 KStG erfasst sind, wird die Entlastung auf Ebene der Muttergesellschaft vollständig versagt.

1. Der historische Hintergrund der Einschränkung des § 12 Abs 3 KStG auf Beteiligungen iSd § 10 KStG

Vor der Einführung des § 12 Abs 3 Z 1 KStG wurde im Schrifttum die Frage aufgeworfen, ob ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen unter das Abzugsverbot des § 12 Abs 2 KStG fallen.¹⁾ Der VwGH setzte dieser Diskussion ein Ende, indem er erkannte, dass das Abzugsverbot des § 12 Abs 2 KStG²⁾ bei ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen nicht anwendbar ist:³⁾ „Ebenso wie die Veräußerung einer Schachtelbeteiligung als Veräußerung von Vermögenswerten steuerpflichtig ist, ist auch eine Wertminderung der Beteiligung als Vermögensminderung steuerlich zu berücksichtigen.“ Der Gesetzgeber reagierte im Steuerreformgesetz 1993 (StRefG 1993)⁴⁾ auf dieses Erkenntnis und verankerte ein explizites Abzugsverbot für ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen im Gesetz:⁵⁾ „Die Bestimmung stellt klar, daß sowohl ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen als auch ausschüttungsbedingte Veräußerungsverluste nicht abzugsfähig sind. Dieses Abzugsverbot gilt für sämtliche in § 10 genannten Beteiligungsformen.“ Ohne ein Abzugsverbot ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen würde

es auf Ebene der dividendenempfangenden Muttergesellschaft zum Zusammenfall steuerfreier Beteiligungserträge und steuerwirksamer Teilwertabschreibungen kommen. Der Gesetzgeber wollte mit der Bestimmung die Realisierung solcher „doppelter Steuervorteile“ unterbinden.⁶⁾

§ 12 Abs 3 KStG wurde in weiterer Folge sukzessive erweitert. Die Einschränkung auf Beteiligungen iSd § 10 KStG blieb dabei für die gesamte Regelung erhalten: Die steuerliche Siebentelung von Teilwertabschreibungen gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG wurde mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 (StrAnpG 1996)⁷⁾ gesetzlich verankert. Mit dem Steuerreformgesetz 2005 (StRefG 2005)⁸⁾ wurde schließlich das einlagenbedingte Teilwertabschreibungsverbot des § 12 Abs 3 Z 3 KStG ergänzt.⁹⁾ Nach *Kauba* ist die Einschränkung des gesamten § 12 Abs 3 KStG auf Beteiligungen iSd § 10 KStG auf diese historische Entwicklung zurückzuführen, jedoch nur für Zwecke des § 12 Abs 3 Z 1 KStG sachlich begründbar.¹⁰⁾ Zum Zeitpunkt der Einführung des § 12 Abs 3 Z 1 KStG war die Anknüpfung des ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungsverbots auf Beteiligungen iSd § 10 KStG – zumindest was die Zielsetzung des Gesetzgebers betrifft¹¹⁾ – insofern konsequent, als Gewinnausschüttungen erst aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des § 10 KStG steuerfrei vereinnahmt werden konnten.¹²⁾ Die Betei-

1) Vgl die Nachweise bei *Haslinger*, Die Veräußerung von Beteiligungen (2006) 123 (FN 552).
2) Das Erkenntnis des VwGH bezog sich noch auf die Vorgängerbestimmung des § 17 KStG 1966. Vgl dazu *Doralt*, Das Abzugsverbot nach § 17 KStG und Aufwendungen für Schachtelbeteiligungen, in *Doralt/Haslinger/Kranich/Nolz/Quantschnigg* (Hrsg), Die Besteuerung der Kapitalgesellschaft, FS Bauer (1986) 1 (1 ff).
3) VwGH 10. 12. 1991, 89/14/0064; ebenso VwGH 5. 8. 1993, 91/14/0127; aA offenbar *Schneider*, Sind ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen tatsächlich steuerwirksam? RdW 1992, 220 (220 ff); *Kauba*, Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung von Beteiligungen auch vor 1996 nicht abzugsfähig, ÖStZ 1995, 104 (104 ff); *Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler*, KStG 1988 (1996) § 12 Anm 16; zustimmend jedoch *Beiser*, Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen und das Prinzip der Einmalbesteuerung, RdW 1992, 321 (321 f); *Mühlehner*, Ausschüttungsbedingte TWA von Beteiligungen auch vor 1994 abzugsfähig? ÖStZ 1995, 154 (154 ff); *Wundsam*, Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen sind (tatsächlich) steuerwirksam, RdW 1992, 287 (287 ff).
4) BGBl 1993/818.
5) ERI/V 1237 BlgNR 18. GP 67. Vgl dazu *Hirschler*, Rechtsformplanung im Konzern (2000) 174 (FN 209); *Kauba*, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (2004) 136; *Lang*, Die ertragsteuerlichen Auswirkungen der Wertänderungen von Beteiligungen, GesRZ 1997, 80 (82 f); *derselbe*, Die Steuerneutralität von Beteiligungen, in *Gassner/Lang/Wiesner* (Hrsg), Besteuerung von Unternehmensgruppen (1998) 157 (161); *Staringer*, Abschreibungsverbote für Beteiligungen im Konzern, in *Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer* (Hrsg), Abschreibungen in der Handels- und Steuerbilanz (2005) 189 (194).

6) Kritisch dazu *Haslinger*, Die Veräußerung von Beteiligungen 122 ff.
7) BGBl 1996/201.
8) BGBl I 2004/57.
9) Zur historischen Entwicklung siehe *Kauba*, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften 137 f.
10) *Kauba*, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften 186; *derselbe*, Abschreibung von Beteiligungen, in *Kauba/Urtz*, SWK-Sonderheft, Bilanzierung von Beteiligungen (1999) 9 ff. Vgl auch *Haslinger*, Die Veräußerung von Beteiligungen 127 und 131; *Heinrich*, Nichtabzugsfähige Aufwendungen und Ausgaben, in *Quantschnigg/Achatz/Haidenthaler/Trenkwalder/Tumpel* (Hrsg), Gruppenbesteuerung (2005) 361 (371); *Lang*, GesRZ 1997, 84 f.
11) Vgl zur Kritik *Haslinger*, Die Veräußerung von Beteiligungen 124 ff.
12) Auch die österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen sahen zum Zeitpunkt der Einführung des § 12 Abs 3 KStG für Dividenden grundsätzlich die Anrechnungsmethode vor. Besonderheiten ergaben sich lediglich in einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen: Eine Befreiung für bestimmte Dividendenzahlungen findet sich in Art 22 Abs 2 lit a DBA Österreich-Malaysia idF BGBl 1990/664: „(...) Darüber hinaus sind Dividenden, die eine in Malaysia ansässige Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft zahlt, die seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens der letztgenannten Gesellschaft maßgebenden Zeitpunkt am Grund- oder Stammkapital der die Dividenden zahlenden erstgenannten Gesellschaft mindestens zu 25 vom Hundert beteiligt ist, von der österreichischen Körperschaftsteuer befreit, die von der die Dividenden empfangenden letztgenannten Gesellschaft erhoben wird.“ Diese Befreiungsbestimmung entspricht inhaltlich jedoch weitestgehend § 10 Abs 2 KStG idF StRefG 1993. So waren Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen nach innerstaatlichem Körperschaftsteuerrecht steuerfrei, „wenn unter § 7 Abs. 3

ligungsertragsbefreiung des § 10 KStG erfuhr im Laufe der Zeit jedoch gewisse Einschränkungen. So war nach § 10 KStG idF StRefG 1993 noch gar kein Wechsel von der Befreiungs- auf die Anrechnungsmethode vorgesehen. Ein Methodenwechsel fand vielmehr erst im Jahr 1994 mit dem EU-Anpassungsgesetz (EU-AnpG)¹³⁾ Eingang ins Körperschaftsteuerrecht.¹⁴⁾ Im Schrifttum wurde daher die Frage aufgeworfen, ob das Abzugsverbot des § 12 Abs 3 Z 1 KStG auch dann anwendbar ist, wenn die Beteiligungserträge auf Ebene der Muttergesellschaft nicht mittels Befreiungsmethode, sondern aufgrund des Methodenwechsels unter Anwendung der Anrechnungsmethode steuerlich entlastet werden.¹⁵⁾ Diese Frage stellt sich nunmehr auch für die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011)¹⁶⁾ eingeführte Regelung des § 10 Abs 7 KStG. Im Anwendungsbereich dieser Bestimmung kann es auf Ebene der Muttergesellschaft nämlich zur vollständigen Versagung der steuerlichen Entlastung der Beteiligungserträge kommen.¹⁷⁾

2. Abzugsverbot bei Beteiligungen im Anwendungsbereich des § 10 Abs 4 bis 7 KStG?

Der Gesetzgeber wollte durch das Abzugsverbot von ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen verhindern, dass Körperschaften eine doppelte Begünstigung durch den Zusammenfall von steuerfreien Beteiligungserträgen und steuerwirksamen Teilwertabschreibungen realisieren können.¹⁸⁾ Die Anknüpfung an Beteiligungen idS § 10 KStG ist dabei jedoch insofern nicht (mehr) konsequent, als Erträge solcher Beteiligungen nicht in jedem Fall steuerfrei vereinnahmt werden können. Besonders deutlich wird dies bei Gewinnanteilen, die von § 10 Abs 7 KStG erfasst sind. Diese Regelung versagt die steuerliche Entlastung von Gewinnanteilen vollständig, soweit sie bei der ausländischen Tochtergesellschaft abzugsfähig sind.¹⁹⁾ Im Anwendungsbereich des § 10 Abs 7 KStG kann es daher in der Regel gar nicht zur Realisierung eines doppelten Steuervorteils kommen,

den der Gesetzgeber mit § 12 Abs 3 Z 1 KStG aber gerade „einfangen“ wollte. Fraglich ist jedoch, ob das Abzugsverbot für ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen dann zur Anwendung kommt, wenn die Beteiligungserträge zumindest teilweise entlastet werden. Nach dem Wortlaut des § 10 Abs 7 KStG wird die Entlastung nämlich nur *insoweit* versagt, als die Vergütungen im Ausland abzugsfähig sind. Sind die Ausschüttungen im Ausland nur teilweise abzugsfähig,²⁰⁾ unterliegt der nichtabzugsfähige Teil dem „allgemeinen“ Entlastungssystem der Beteiligungsertragsbefreiung.²¹⁾ Bei Anwendung der Befreiungsmethode steht eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung somit in ursächlichem Zusammenhang mit Beteiligungserträgen, die zum Teil steuerfrei, gem § 10 Abs 7 KStG aber zum Teil auch steuerpflichtig sind. Soweit die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung mit dem steuerfreien Teil der Beteiligungserträge in ursächlichem Zusammenhang steht, kommt jedenfalls auch die Anwendung des Abzugsverbots des § 12 Abs 3 Z 1 KStG in Betracht.²²⁾

Bei Anwendung der Anrechnungsmethode gem § 10 Abs 4 bis 6 KStG ist ein Zusammenfall steuerfreier Beteiligungserträge und steuerwirksamer Teilwertabschreibungen hingegen grundsätzlich ausgeschlossen: Würde dem gesamten § 10 KStG die Anrechnungsmethode zugrunde liegen, wäre ein doppelter Steuervorteil nur dann denkbar, wenn die als Vorbelastung der Ausschüttung anzusehende ausländische Steuer, die auf die inländische Steuer angerechnet wird, der inländischen Steuer entspricht oder diese übersteigt. Die inländische Steuer würde dann nämlich durch die anrechenbare ausländische Steuer vollständig „aufgesaugt“ werden. Im Ergebnis käme dies einer Steuerbefreiung der Beteiligungserträge bei der Muttergesellschaft gleich. Geht man von einer wirtschaftlichen Anknüpfung des § 12 Abs 3 Z 1 KStG aus,²³⁾ wird man Aufwendungen, die mit im Wege der Anrechnungsmethode entlasteten Beteiligungserträgen in ursächlichem Zusammenhang stehen, zumindest dann als vom Abzugsverbot erfasst ansehen müssen, wenn die Anrechnung zur einer Befreiung gleichkommenden vollständigen Reduktion der inländischen Steuer führt.²⁴⁾ Der Methodenwechsel des § 10 Abs 4 KStG setzt für internationale Schachtelbeteiligungen neben dem Erfordernis eines passiven Unternehmensschwerpunkts der ausländischen Tochtergesellschaft allerdings voraus, dass „das Einkommen der ausländischen Körperschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. der Steuersätze keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt“. Nach § 10 Abs 5 KStG kommt es ebenso nur dann zum Wechsel von der Befreiungs- auf die Anrechnungsmethode, wenn die Gewinne der Tochtergesellschaft „im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer [unterliegen], deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaft-

fallende Steuerpflichtige an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, nachweislich in Form von Gesellschaftsrechten unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt sind“ und „die Beteiligung seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Bilanzstichtag ununterbrochen bestanden hat“. Darüber hinaus waren für in Österreich ansässige Personen aber nach Art XVII DBA Österreich-Pakistan idF BGBl 1971/297 „bei Festsetzung der in Artikel I dieses Abkommens bezeichneten Steuern aus der Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Einkünfte aus pakistanischen Quellen [auszuschneiden], die nach diesem Abkommen in Pakistan besteuert werden dürfen“. Demnach ging die Befreiung für Dividenden nach dem DBA Österreich-Pakistan idF BGBl 1971/297 weiter als die innerstaatliche Beteiligungsertragsbefreiung für internationale Schachtelbeteiligungen. Geht man davon aus, dass die Anknüpfung des § 12 Abs 3 Z 1 KStG an § 10 KStG dazu diene, alle ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen und ausschüttungsbedingten Verluste einem Abzugsverbot zu unterwerfen, wenn sie mit steuerfreien Beteiligungserträgen in ursächlichem Zusammenhang stehen, müssten auch Portfoliodividenden aus Pakistan vom Abzugsverbot erfasst gewesen sein. Nach der aktuellen Fassung des DBA Österreich-Pakistan stellt sich diese Frage aber insofern nicht mehr, als Dividenden nunmehr gem Art 24 Abs 1 lit b DBA Österreich-Pakistan idF BGBl III 2007/49 im Wege der Anrechnungsmethode entlastet werden.

13) BGBl 1994/681.

14) Vgl dazu *Haslinger* in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), KStG (2009) § 10 Rz 137 ff.

15) Vgl *Fürsinn*, Teilwertabschreibung von Beteiligungen im Steuerrecht, in *Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer* (Hrsg), Bewertung in volatilen Zeiten (2010) 165 (169); *Kauba*, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften 143; *derselbe* in *Kauba/Urtz*, Bilanzierung von Beteiligungen 14.

16) BGBl I 2010/111.

17) Vgl dazu *Andreas*, Mit Kanonen auf Spatzen? Geplante Änderungen im KStG und UmgrStG, taxlex 2010, 454 (455); *Marchgraber/Titz*, Die Wirkungsweise des § 10 Abs 7 KStG im System der Beteiligungsertragsbefreiung, ÖStZ 2011 (in Druck).

18) Vgl *Haslinger*, Die Veräußerung von Beteiligungen 123.

19) Vgl *Andreas*, taxlex 2010, 455; *Marchgraber/Titz*, ÖStZ 2011 (in Druck).

20) Dies wäre zB aufgrund einer Unterkapitalisierungsregelung denkbar. Vgl dazu *Piltz*, General Report, in IFA (Hrsg), International Aspects of thin capitalization, CDFI LXXXIb (1996) 83 (120 ff).

21) Vgl *Marchgraber/Titz*, ÖStZ 2011 (in Druck).

22) Eine Aufteilung von Aufwendungen in einen abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Teil wäre dabei nicht ungewöhnlich. Auch bei fremdfinanzierten Beteiligungserwerben, die vor dem StRefG 2005 vorgenommen wurden, stellte sich die Frage, inwieweit die Fremdkapitalzinsen dem Abzugsverbot des § 12 Abs 2 KStG unterliegen. Vgl dazu *Marchgraber*, Fremdfinanzierter Beteiligungserwerb, in *Lang/Schuch/Staringer/Storck* (Hrsg), Aktuelle Fragen der Konzernfinanzierung (in Druck).

23) So nämlich für die der „Vorbildregelung“ des § 12 Abs 2 KStG vorangegangene Bestimmung des § 17 KStG 1966 *Doralt* in *Doralt et al* (Hrsg), FS Bauer 3. Vgl auch *Doralt/Kofler*, EStG¹¹ (2007) § 20 Rz 150 f.

24) AA offenbar *Doralt* in *Doralt et al* (Hrsg), FS Bauer 6, in Bezug auf das Anrechnungsverfahren des deutschen Steuerrechts.

steuer gemäß § 22 Abs. 1 ist“.²⁵⁾ Der Methodenwechsel greift somit nur dann,²⁶⁾ wenn der Steuersatz im Ausland höchstens 15 % beträgt.²⁷⁾ Eine vollständige Reduktion der inländischen Steuer durch die Anrechnungsmethode ist aufgrund der Anwendungsvoraussetzungen des § 10 Abs 4 und 5 KStG im österreichischen Körperschaftsteuerrecht also gar nicht möglich. Vielmehr kann die Anrechnung sogar ins Leere gehen, wenn die Gewinne der ausländischen Tochtergesellschaft aufgrund einer persönlichen oder sachlichen Befreiung überhaupt nicht besteuert werden und die Beteiligungserträge daher letztlich der vollen – 25%igen – Körperschaftsteuerlast im Inland unterliegen. Die Realisierung eines „doppelten Steuervorteils“ ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Unterliegen die Gewinne der Tochtergesellschaft im Ausland aber zumindest einer Niedrigbesteuerung und sind die Voraussetzungen des § 10 Abs 4 oder 5 KStG erfüllt,²⁸⁾ so führt dies dazu, dass die 25%ige Körperschaftsteuerbelastung der Beteiligungserträge im Inland gem § 10 Abs 6 KStG um die als Vorbelastung der Ausschüttung anzusehende ausländische Steuer gekürzt wird.²⁹⁾ Der Unterschied zur Befreiungsmethode besteht auf Ebene der Muttergesellschaft dann aber allein darin, dass steuerfreie Beteiligungserträge *vollständig* und Beteiligungserträge, bei denen die Anrechnungsmethode zur Anwendung kommt, nur *teilweise* entlastet werden. Vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Anknüpfung wäre es daher denkbar, dass § 12 Abs 3 Z 1 KStG auch Beteiligungen erfasst, deren Erträge gem § 10 Abs 4 und 5 KStG unter Anwendung der Anrechnungsmethode eine – wenn auch nur teilweise – Entlastung erfahren.³⁰⁾

3. Teleologische Reduktion der Anknüpfung an § 10 KStG

Der VwGH-Rechtsprechung, die den Anstoß zur Einführung des § 12 Abs 3 Z 1 KStG gab, ging eine langjährige Diskussion im Schrifttum voraus, ob sich ein Abzugsverbot für ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen nicht bereits aus § 12 Abs 2 KStG ergibt.³¹⁾ Demnach sind Aufwendungen und Ausgaben insoweit nicht abzugsfähig, als sie mit „*nicht steuerpflichtigen (steuerneutralen) Vermögensmehrungen und Einnahmen (...) in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammen-*

hang stehen“. Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen wurden dabei als mit den steuerfreien Ausschüttungen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehend angesehen, weshalb das Abzugsverbot des § 12 Abs 2 KStG zur Anwendung kommen sollte.³²⁾ Der VwGH hat sich dieser Auffassung jedoch nicht angeschlossen,³³⁾ was den Gesetzgeber veranlasste, ein Abzugsverbot für ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen explizit im Gesetz zu verankern. Vor dem Hintergrund der historischen Entstehung des § 12 Abs 3 Z 1 KStG liegt es daher nahe, dass der Gesetzgeber mit diesem Abzugsverbot dieselbe Wirkungsweise erzeugen wollte, die auch mit § 12 Abs 2 KStG einhergeht.³⁴⁾

Das Abzugsverbot des § 12 Abs 2 KStG zielt (ebenfalls) auf die Vermeidung eines doppelten Vorteils ab. Damit findet der Grundsatz, dass die Steuerfreiheit auf der Einnahmenseite gleichzeitig ein Abzugsverbot auf der Ausgabenseite nach sich ziehen muss, Eingang ins Körperschaftsteuerrecht.³⁵⁾ Ein äquivalentes Abzugsverbot findet sich auch in § 20 Abs 2 EStG.³⁶⁾ Nach *Doralt/Kofler* folgt dieses Abzugsverbot einem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“: Mit Ausnahme von end- oder sonderbesteuerten Erträgen steht § 20 Abs 2 EStG dem Abzug von Aufwendungen dann nicht entgegen, wenn die damit im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen oder Einkünfte zumindest einer teilweisen oder tariflich ermäßigten Steuerpflicht unterliegen.³⁷⁾ Folgt man dieser Auffassung, kann auch der diesem Abzugsverbot nachgebildete § 12 Abs 3 Z 1 KStG dann nicht anwendbar sein, wenn die ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen mit Beteiligungserträgen in ursächlichem Zusammenhang stehen, die gem § 10 Abs 4 und 5 KStG nicht unter Anwendung der Befreiungs-, sondern der Anrechnungsmethode entlastet werden.³⁸⁾ Da nämlich im Anwendungsbereich des Methodenwechsels eine vollständige Entlastung im Inland grundsätzlich ausgeschlossen ist,³⁹⁾ unterliegen Beteiligungserträge, die im Wege der Anrechnungsmethode entlastet werden, zumindest einer durch die Anrechnung reduzierten Steuerpflicht im Inland.

Demgegenüber ist aber eine aliquote Erfassung von Aufwendungen durch das Abzugsverbot des § 12 Abs 2 KStG durchaus möglich.⁴⁰⁾ So werden mit einem fremdfinanzierten Beteiligungserwerb im Zusammenhang stehende Schuldzinsen, die nicht von § 11 Abs 1 Z 4 KStG erfasst sind, gem § 12 Abs 2 KStG insoweit vom Abzug ausgeschlossen, als sie mit steuerfreien Beteiligungserträgen und nicht mit steuerpflichtigen Veräußerungserlösen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.⁴¹⁾ Der Unterschied zu § 12 Abs 3 Z 1 KStG besteht lediglich darin, dass ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen ausschließlich mit Beteiligungserträgen, Schuldzinsen bei fremdfinanzierten Beteiligungserwerben hingegen auch mit Veräußerungserlösen im Zusammenhang

25) Vgl zu den Unterschieden KStR 2001 Rz 579a ff.

26) Bei Portfoliobeteiligungen kommt es nach § 10 Abs 5 KStG auch dann zum Methodenwechsel, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs 5 Z 1 oder 3 KStG erfüllt sind. Vgl ferner zum Methodenwechsel des § 10 Abs 4 KStG die Nachweise bei *Haslinger* in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), KStG § 10 Rz 148.

27) § 10 Abs 5 Z 2 KStG legt dies explizit fest. Zum Methodenwechsel bei internationalen Schachtelbeteiligungen vgl § 3 Z 3 der VO des BMF zur steuerlichen Entlastung von Erträgen aus der internationalen Schachtelbeteiligung; weiters *Haslinger* in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), KStG § 10 Rz 162.

28) Bei internationalen Schachtelbeteiligungen setzt § 10 Abs 4 Z 1 KStG als zusätzliches Kriterium voraus, dass „*der Unternehmensschwerpunkt der ausländischen Körperschaft unmittelbar oder mittelbar darin besteht, Einnahmen aus Zinsen, aus der Überlassung beweglicher körperlicher oder unkörperlicher Wirtschaftsgüter und aus der Veräußerung von Beteiligungen zu erzielen*“. Nur wenn die Kriterien der Niedrig- oder Nichtbesteuerung und des passiven Unternehmensschwerpunkts kumulativ erfüllt sind, kommt es nach § 10 Abs 4 KStG zum Methodenwechsel. Für Portfoliobeteiligungen löst nach § 10 Abs 5 KStG hingegen schon die Niedrig- oder Nichtbesteuerung allein den Wechsel auf die Anrechnungsmethode aus.

29) Vgl dazu *Staringer*, Die Anrechnung nach § 10 Abs 3 KStG und das Abkommensrecht, in *Gassner/Lang/Lechner* (Hrsg), Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Recht (1996) 263 (266 ff); *derselbe*, Zur Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags bei der Anrechnung nach § 10 Abs 3 KStG, SWI 1996, 318 (318 ff); weiters *Haslinger* in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), KStG § 10 Rz 175 ff.

30) So auch *Fürnsinn* in *Bertl et al* (Hrsg), Bewertung in volatilen Zeiten 168 f.

31) Vgl die Nachweise bei *Haslinger*, Die Veräußerung von Beteiligungen 123 (FN 552).

32) Vgl mwN *Haslinger*, Die Veräußerung von Beteiligungen 123 (FN 552).

33) VwGH 10. 12. 1991, 89/14/0064; VwGH 5. 8. 1993, 91/14/0127.

34) So offenbar auch KStR 2001, Rz 1220, wonach § 12 Abs 3 Z 1 KStG die Vorschrift des § 12 Abs 2 KStG ergänzt: „*Es soll dadurch dem Grundsatz der Neutralisierung von mit nicht steuerpflichtigen Erträgen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen Rechnung getragen werden.*“ Vgl auch *Plansky* in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), KStG § 12 Rz 90.

35) Vgl *Plansky* in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), KStG § 12 Rz 49.

36) Vgl *Jakom/Baldauf*, EStG⁴ (2011) § 20 Rz 91.

37) *Doralt/Kofler*, EStG¹¹ § 20 Rz 151/2.

38) So im Ergebnis *Fürnsinn* in *Bertl et al* (Hrsg), Bewertung in volatilen Zeiten 168 f; ebenso offenbar *Plansky* in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), KStG § 12 Rz 101; weiters KStR 2001, Rz 1221.

39) Vgl dazu bereits Punkt 2. in diesem Beitrag.

40) So auch für § 20 Abs 2 EStG *Jakom/Baldauf*, EStG⁴ § 20 Rz 92.

41) Vgl mwN *Marchgraber* in *Lang et al* (Hrsg), Aktuelle Fragen der Konzernfinanzierung (in Druck).

stehen. Im Anwendungsbereich des § 10 Abs 7 KStG können Beteiligungserträge aber nun teilweise steuerfrei und steuerpflichtig sein. Insofern besteht aber wiederum kein Unterschied zum Fall des fremdfinanzierten Beteiligungserwerbs, resultiert der steuerpflichtige Veräußerungserlös dabei doch letztlich (auch) aus derselben Einkunftsquelle wie die steuerfreien Beteiligungserträge. Demnach ist das Abzugsverbot des § 12 Abs 3 Z 1 KStG bei ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen von Beteiligungen, deren Erträge aufgrund von § 10 Abs 7 KStG nur teilweise steuerfrei vereinnahmt werden können, insoweit anwendbar, als die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungserträge tatsächlich steuerfrei sind. Dies ist insofern konsequent, als es der Wirkungsweise des § 12 Abs 2 KStG entspricht und gerade diese Regelung dem Gesetzgeber als „Vorbild“ für § 12 Abs 3 Z 1 KStG diente.

Im Ergebnis ist *Fürnsinn* somit insofern zuzustimmen, als die Anknüpfung des § 12 Abs 3 KStG an § 10 KStG für Zwecke des ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungsverbots teleologisch zu reduzieren ist.⁴²⁾ Dies lässt sich aus der historischen Entstehung und dem Sinn und Zweck des § 12 Abs 3 Z 1 KStG ableiten. Es lassen sich jedoch gute Gründe finden, dass nicht nur Beteiligungen, deren Erträge im Wege der Befrei-

ungsmethode vollständig entlastet werden, vom Abzugsverbot erfasst sind, sondern auch Beteiligungen, deren Erträge im Anwendungsbereich des § 10 Abs 7 KStG zumindest teilweise befreit sind.

4. Zusammenfassende Würdigung

Die Beteiligungsertragsbefreiung steht mit dem BBG 2011 und der Regierungsvorlage des Abgabenänderungsgesetzes 2011⁴³⁾ erneut im Zentrum gesetzlicher Reformen. Großteils unbeachtet bleiben in diesem Zusammenhang jedoch die Auswirkungen auf die Abzugsbeschränkungen für Teilwertabschreibungen des § 12 Abs 3 KStG. Die Vorschrift setzt eine Beteiligung iSd § 10 KStG voraus. Vor dem Hintergrund der historischen Entstehung und der Zielsetzung des § 12 Abs 3 Z 1 KStG sprechen gute Gründe dafür, die Anknüpfung an § 10 KStG bei ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen teleologisch zu reduzieren. Entsprechend der Wirkungsweise des Abzugsverbots gem § 12 Abs 2 KStG ist die Anknüpfung an § 10 KStG für Zwecke des § 12 Abs 3 Z 1 KStG so zu verstehen, dass ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen nur dann dem Abzugsverbot unterliegen, wenn die Erträge aus der abzuschreibenden Beteiligung nach § 10 KStG eine – wenn auch nur teilweise – Befreiung erfahren.

42) *Fürnsinn* in *Bertl et al* (Hrsg), *Bewertung in volatilen Zeiten* 169 f; zustimmend wohl *Kauba*, *Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften* 143; anders jedoch *Kauba* in *Kauba/Urtz*, *Bilanzierung von Beteiligungen* 14.

43) 1212/RV 24. GP.



Foto privat

Der Autor:

Mag. Christoph Marchgraber ist wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Der Autor dankt Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer, Dr. Katharina Fürnsinn, Dr. Daniela Hohenwarther-Mayr, LL.M., Mag. Kasper Dziurdz, Mag. Martina Gruber und Mag. Elisabeth Titz für wertvolle Anmerkungen und die kritische Durchsicht des Manuskripts.